

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 83 (1974)
Heft: 2

Artikel: Gefährdete Privatsphäre
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-974697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gefährdete Privatsphäre

Vermassung durch das Leben in Ballungszentren und die Tendenz, den Menschen nach seiner Produktivität (für die Wirtschaft) und Anpasstheit an die gesetzte gesellschaftliche Norm zu bewerten, sind schlechende Gefahren für die Wahrung der Menschenwürde. Es gilt, diese Gefahren zu erkennen und ihnen entgegenzutreten. Ge-

wisse psychophysische Tests gehören zu diesen versteckten Bedrohungen. Wenn sie in unserem Lande auch nicht ausgiebig angewandt werden mögen, ist es doch gut, sich über die prinzipiellen Aspekte Gedanken zu machen. In diesem Sinne haben wir den nachfolgenden Artikel aus einem Sonderheft des Unesco-Kuriers übernommen.

neutrale Zurückhaltung bei gegensätzlichen Standpunkten – kurz jene Umsetzung der Prinzipien von Henri Dunant auf eine ungezwungene, nachbarliche Ebene, die im Arbeitszimmer an der Taubenstrasse mitschwingt.

Hans Haug lebt im Kreise einer Familie mit künstlerischen Interessen, womit vielleicht die lyrischen Züge in seinen logischen Gedankengängen zu erklären sind: zwei seiner Söhne interessieren sich lebhaft für Musik, ein anderer für Fotografie. Professor Haugs Gattin, eine diplomierte Krankenschwester, nimmt regen Anteil an der Tätigkeit ihres Mannes und arbeitet eifrig beim Roten Kreuz mit. Ihr Interesse findet ein reiches Betätigungsfeld in der Organisation von Kursen für Spitalhelferinnen und häuslicher Krankenpflege sowie der Führung einer Auskunftsstelle für Pflegeberufe.

Als Fortschritt der letzten Jahre nennt Professor Haug die Ausweitung der Hilfstätigkeit, vorab im Ausland, den Ausbau des Blutspendedienstes, das stets noch wachsende Wirken in der beruflichen und nichtberuflichen Krankenpflege. Noch mehr als der Fortschritt packt den Aussenstehenden die Stabilität der Lauterkeit im Rotkreuz-Gedanken. Er verlässt den Arbeitsraum des Präsidenten des Schweizerischen Roten Kreuzes mit der offen gebliebenen Frage: Prägt der Beruf den Menschen oder ist es das innere Wesen, mehr als die bewusste Überlegung, die jedem von uns seinen Platz zuweist?

N. K.

In den letzten Jahrzehnten wurden eine ganze Anzahl neuer psychologischer und physischer Untersuchungsmethoden entwickelt, so zum Beispiel die Methoden der Persönlichkeitsdiagnostik (Persönlichkeitstest), der Polygraph (Lügendetektor), die Narkoanalyse und andere psychophysische Testmethoden, deren Anwendung eine Verletzung der Privatsphäre des einzelnen bedeuten kann.

Man darf in diesem Zusammenhang allerdings nicht vergessen, dass viele dieser Untersuchungsmethoden ausschliesslich medizinischen Zwecken dienen und dem Wohle des einzelnen zugute kommen. Eine mögliche Verletzung der Privatsphäre ist dabei eine unbeabsichtigte Nebenerscheinung. Mit den neuen Methoden lassen sich rein seelische Reaktionen, seelisch-körperliche Zusammenhänge oder rein körperliche Faktoren erfassen.

Berücksichtigt werden psychophysiologische Faktoren wie Verlangsamung der Herzrhythmickeit (Herzschlag), Verengung der Pupillen, elektrische Leitfähigkeit der Haut durch Schweissabsonderung. Man möchte damit die augenblickliche Verfassung der Person, Schuldgefühle, Ängste, Interessen, Spannungen und Gefühlsschwankungen feststellen.

Von den grundlegenden Menschenrechten her gesehen wiegt die Anwendung des Lügendektors am schwersten. Dabei werden der Untersuchungsperson eine Reihe von Fragen gestellt. Die körperlichen Reaktionen, welche die Beantwortung hervorruft, werden ähnlich wie bei einem Elektrokardiogramm registriert. Bestimmte Veränderungen der physischen Reaktionen – ausgelöst durch Fragen, die im Zusammenhang mit der Prüfung stehen oder davon abhängig sind – sollen den durch die Lüge verursachten Spannungszustand verraten.

Tests mit dem Lügendetektor werden vor allem von Untersuchungsbeamten der Polizei und von Industrie- und Gewerbebetrieben bei der Personaleinstellung angewendet, weniger bei Gerichtsverfahren.

Der ursprüngliche Grund zur Verwendung wissenschaftlicher Methoden bei den erwähnten Untersuchungen lag in dem Bestreben, für die Berufswahl, bei der Anstellung und beim Schuldbeweis objektive, von persönlichen Vorurteilen oder menschlicher Fehleinschätzung unbeeinflusste Kriterien zu finden.

Welchem Zweck die erwähnten psychologischen und physischen Untersuchungsmethoden aber auch dienen, sie können sehr leicht das Privatleben des einzelnen beeinträchtigen. Die bei einer psychologischen oder psychophysiologischen Untersuchung gestellten Fragen können ebenso wie die Manipulationen bei rein physischen Untersuchungen unter Umständen eine direkte und offene Einmischung bedeuten. Auch die Aufzeichnung von spontanen, unbewussten oder unwillkürlichen Reaktionen kann als Verletzung der Geheimsphäre betrachtet werden.

Man hat behauptet, es bedeute keinen Einbruch in die Privatsphäre, wenn sich jemand den Tests freiwillig unterzieht. Die Definition der Freiwilligkeit ist aber eine sehr komplexe und schwierige Angelegenheit. So hängt es auch ganz von den jeweiligen Gesetzen eines Staates ab, ob man bei einer polizeilichen Untersuchung oder bei einem gerichtlichen Verfahren als Verdächtiger, Angeklagter oder Zeuge das Recht hat, einen Test mit dem Lügendetektor oder eine Narkoanalyse abzulehnen – und welche Schlüsse wird man logischerweise aus einer Verweigerung ziehen?

Wird ein Persönlichkeitstest oder ein Test mit dem Lügendetektor bei einer Anstellung, Weiterbeschäftigung oder Beförderung zur Bedingung gemacht oder ist er lediglich erwünscht und empfohlen, dann handelt es sich für denjenigen, der sich um einen Posten bewirbt oder ihn behalten möchte, kaum mehr um echte Freiwilligkeit, um so weniger, falls eine Ablehnung des Tests in den Akten vermerkt wird, was sich unter Umständen bei einer anderweitigen Bewerbung nachteilig auswirken kann.

Das Fehlen einer echten Begriffsbestimmung der freiwilligen Zustimmung bedeutet eine Bedrohung der Privatsphäre, besonders in jenen Fällen, in denen der Persönlichkeitstest die innerste Einstellung eines Menschen in bezug auf sexuelle, religiöse oder politische Fragen berührt. Abgesehen davon bleibt die Frage nach der wissenschaftlichen Zuverlässigkeit oder dem Aussagewert dieser Verfahren in jedem einzelnen Fall offen. Eine weitere Gefahr für die Privatsphäre besteht darin, dass freiwillig erteilte vertrauliche Auskünfte ohne das Einverständnis des Betroffenen weitergeleitet werden, indem sie einem Computer eingegeben oder anderweitig verwendet werden. Bei einer Erhebung wurden etwa 130 Unternehmen angefragt, ob sie bereit wären, die Ergebnisse von Personaltests dem Betroffenen, anderen Betriebsangehörigen, vor allem direkten Vorgesetzten, Behörden oder auch anderen Firmen bekanntzugeben. 61 davon waren mit der Weitergabe an direkte Vorgesetzte einverstanden, 25 wollten sie dem Betroffenen selbst aushändigen, und 16 waren bereit, sie einer Behörde zur Verfügung zu stellen, obwohl bei der Untersuchung kein Verwendungszweck genannt wurde.

Die Beurteilung der Resultate eines Persönlichkeitstests nach Normen, die ihren Ursprung nicht in dem gleichen Land haben, in welchem der Test durchgeführt wurde, kann zu falschen Interpretationen Anlass geben, vor allem wenn beispielsweise fertig ausgearbeitete Bewertungen der Testresultate durch die Post übermittelt werden. Es wurde auch beanstandet, dass Persönlichkeitstests Minderheiten eines Landes benachteiligen könnten.

Zahlreiche Arbeiten befassten sich in den letzten Jahren mit der Frage der Verletzung der Geheimnisse des einzelnen durch psychologische und physische Prüfungsmethoden. Es ergeben sich in diesem Zusammenhang ethische, technische und juristische Probleme.

Lässt sich die Anwendung der beschriebenen Methoden, mit welchen bestimmte

Auskünfte ohne das Einverständnis, ja selbst ohne das Wissen der Betroffenen gewonnen werden sollen, mit den Menschenrechten vereinbaren, vor allem mit dem Recht auf die Privatsphäre? Könnten diese Methoden zuverlässiger und gleichzeitig so gestaltet werden, dass die Einmischung in das Privatleben auf ein Minimum beschränkt bleibt? Könnten Gesetze die Anwendung dieser Methoden wirksam steuern und dem Einzelnen im Falle einer Verletzung seiner Privatsphäre Rechtsschutz bieten?

Die Kontroverse in bezug auf die Persönlichkeitstests und Untersuchungen mit dem Lügendetektor betrifft hauptsächlich deren Anwendung zum Zwecke der Personalauslese.

So fasst der Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes in einem Bericht über Technik und Freiheit (Genf 1972) die Probleme der Persönlichkeitstests wie folgt zusammen:

«Die mehr und mehr verbreitete Anwendung von Fähigkeits- und Persönlichkeitstests im Gefolge der Fortschritte auf dem Gebiet der Psychologie und der Psychiatrie kann in Zukunft für die persönliche Freiheit des Einzelnen genauso ernste Folgen haben wie die Beeinträchtigung der Privatsphäre des Arbeiters durch Überwachungseinrichtungen.

Begrüssenswert sind diese Tests, wenn sie dem Arbeiter zu einem seiner Fähigkeiten entsprechenden Posten verhelfen oder die Fragen einer Versetzung oder Beförderung besser abklären lassen. Dadurch kann nämlich sowohl die Produktivität wie die berufliche Befriedigung gesteigert werden. Wenn sie bestimmte Faktoren erfassen (Fähigkeiten, Handfertigkeit, Geschicklichkeit, Talent in der Maschinenbedienung), von denen die Erfolgsaussichten eines Bewerbers oder Lehrgangsteilnehmers abhängen, dann können sie bei der Personalpolitik wertvolle Dienste leisten. Ein Test ist sicher oft objektiver als die übliche Befragung, bei welcher der Bewerber unter irgendeinem Vorwand

rücksichtslos abgewiesen werden kann. Es stellen sich jedoch zwei grosse Probleme.

Zunächst einmal verlangen die Tests ein bestimmtes Bildungsniveau, wodurch einzelne Gruppen benachteiligt werden können. Dies mag manchmal Absicht sein, in der Regel ergibt sich diese Tatsache jedoch ganz einfach dadurch, dass bildungsmässig Benachteiligte oder Angehörige kultureller Minderheiten bei bestimmten Tests den anderen unterlegen sind. Darin liegt eine mögliche Gefahr, der man nur mit der Schaffung von Tests begegnen kann, die ohne Rücksicht auf Herkunft und Bildung anwendbar sind.

Das zweite Problem sind Tests und Befragungsmethoden zur Erforschung der Persönlichkeit, womit so unabwägbare Dinge wie Gefühle, Neigungen, psychisches Gleichgewicht, Anpassungsfähigkeit und Widerstandskraft in Spannungssituationen erfasst werden sollen. Solche Tests können einen Menschen manchmal dazu zwingen, seine politischen Ansichten oder seine ganz persönliche Auffassung über religiöse, politische, sexuelle oder familiäre Fragen preiszugeben. Ein Bewerber und sogar seine Familienangehörigen können unter Umständen einer peinlichen Befragung ausgesetzt werden wie auch Untersuchungen, die eine starke psychische Belastung bedeuten; oder der Betroffene wird beobachtet, ohne dass er sich dessen bewusst ist.

Die enormen Fortschritte auf dem Gebiet der Informationsspeicherung lassen diese Probleme noch dringlicher erscheinen. Auskünfte, welche sich nachteilig auswirken könnten – seien sie unvollständig oder irreführend, seien sie korrekt, aber belanglos –, erhalten durch die Möglichkeit der Speicherung auf unbestimmte Zeit ein viel grösseres Gewicht».

(Unesco Kurier Nr. 7, 1973)